

Satzung der GEDOK A46 e.V. Düsseldorf

In der Fassung vom 16.4.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Logo, Leitbild

(1) Der Verein führt den Namen „GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe A46 e. V., Düsseldorf“. Er ist Mitglied der GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden e. V., Hamburg.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Logo des Verbandes ist für alle Regionalgruppen verbindlich. Name und Logo sind rechtlich geschützt. Die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben ist verbindlich, auch in der Homepage und E-mail-Adresse der Regionalgruppe.

(5) Die Mitglieder der GEDOK vertreten die Freiheit des Wortes und der Kunst im Sinne des Art. 5 Grundgesetz. Sie wirken gegen jede Form von Hass und Gewalt, für Diversität, für eine einigle Welt und eine in Frieden lebende Menschheit. Die Mitglieder der GEDOK distanzieren sich entschieden von allen, die Nationalismus, politischen und religiösen Extremismus, Antisemitismus, Homophobie, Frauen- oder Fremdenfeindlichkeit propagieren.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von Künstlerinnen und ihrer künstlerischen Arbeit. Der Satzungszweck wird durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen wie z.B. Konzerte und Lesungen sowie durch die Wahrnehmung der Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

(3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Mitglieder können werden: Künstlerinnen aller künstlerischen Disziplinen und Kunstfördernde. Kunstfördernde sind weibliche und männliche Mitglieder.

Die Aufnahme von Künstlerinnen erfolgt in allen Disziplinen - nach eingehender Prüfung durch eine interne Jury nach künstlerischen Qualitätskriterien - durch den Vorstand. Die Ergänzung der Jury durch eine externe Fachperson je nach künstlerischer Disziplin der Bewerberin ist empfehlenswert. Über die Aufnahme von kunstinteressierten Kunstfördernden entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe begründet zugleich die Mitgliedschaft im Verband.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss Fachgruppen pro Kunstdisziplin für Künstlerinnen einsetzen. Jede Fachgruppe wählt für sich ihren Fachbeirat, der aus mindestens zwei namhaften Künstlerinnen und einem kunstfördernden Mitglied besteht, und ihrem/r Fachgruppenleiter/in. Der/die Fachgruppenleiter/in muss ein/e fachlich kompetente/r Kunstfördernde/r sein. Die Fachbeiräte stehen dem Vorstand zur Seite und beraten ihn in künstlerischen Belangen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in, dem/ der Schatzmeister/in. Außerdem gehören die Fachgruppenleiter/innen, deren Fachgruppen mehr als fünf Mitglieder umfassen und die/der Sprecher/in der kunstfördernden Mitglieder dem Vorstand an.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch die drei Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist berechtigt, eine dritte Person zur Geschäftsführung zu bestellen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal in 2 Jahren schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Fachgruppenleiter/innen, die Wahl der Delegierten für die GEDOK-Bundestagung sowie über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Wahlen von Mitgliedern in Vereinsämter können per Briefwahl erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die jährlich die Jahresabrechnung anhand der Belege prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(5) Über die Mitgliederversammlungen ist eine von einer Vorsitzenden und dem(r) Schriftführer/in oder von einem(r) von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vereinsvermögen

(1) Sämtliche Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Da die GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Regionalgruppe A46 e. V., Düsseldorf noch keine eigenen Räume besitzt, sollen alle Überschüsse und Spenden, soweit sie nicht unbedingt zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 2 aufgeführten Zwecke und Ziele notwendig sind, angesammelt werden, um die für eigene Räume notwendigen Anschaffungen zu machen. Nach Erreichung dieses Zieles entfällt diese Ansammlung bis auf notwendige Beträge für Verwaltung und Ergänzungsanschaffungen.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Museumsverein zu Gunsten des Museum Abteiberg zum Ankauf von Werken von Künstlerinnen zur Verfügung zu stellen.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.